

Dr. Wolfgang Peschorn  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0462-II/2/b/2019

Wien, am 31. Juli 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr.<sup>in</sup> Alma Zadic, LL.M., Dr. Peter Pilz, Freundinnen und Freunde haben am 5. Juni 2019 unter der Nr. **3655/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Mutmaßliche exzessive Polizeigewalt gegen Klima-Aktivisten" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 4:**

- *Wie viele ExekutivbeamtlInnen waren am 31.5.2019 an der Aspernbrücke/Urania insgesamt im Einsatz?*
- *Wie viele ExekutivbeamtlInnen waren am 31.5.2019 an der Aspernbrücke/Urania in Reserve/auf Abruf gestellt?*
- *Wie viele ExekutivbeamtlInnen waren am Beginn der Sitzblockade im Einsatz und wie viele wurden erst nachträglich hinzugezogen?*
- *Welche Einsatzkommandos waren am 31.5.2019 an der Aspernbrücke/Urania abgestellt?*

Am 31. Mai 2019 waren bei der angemeldeten Klimademonstration insgesamt (nicht nur an der Örtlichkeit Aspernbrücke/Urania) 215 Exekutivbedienstete (davon 204 uniformierte) im Einsatz.

Eine Reservebildung gab es an der genannten Örtlichkeit nicht, da es sich um eine nicht erwartete Lageentwicklung handelte.

Zu Beginn der Sitzblockade waren 15 uniformierte Exekutivbedienstete im Einsatz. In weiterer Folge wurden weitere 172 Exekutivbedienstete hinzugezogen.

Im Einsatz befanden sich Exekutivbedienstete der Bereitschaftseinheit, der Landesverkehrsabteilung, der Ordnungsdiensteinheit, der Einsatzeinheit Wien und der WEGA. Diese Einheiten werden auch sonst im Streifen- und Überwachungsdienst eingesetzt.

#### **Zur Frage 5:**

- *Wurden die Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates der Volksanwaltschaft vom 6. Oktober 2015<sup>7</sup> umgesetzt und kamen bei der Auflösung der Sitzblockade speziell ausgebildete und trainierte Kräfte zum Einsatz?*
  - a. *Falls ja, wie viele der Einsatzkräfte waren für die spezielle Lage ausgebildet?*
  - b. *Falls nein, weshalb nicht?*

Ja, die Empfehlungen wurden umgesetzt, indem für die Auflösung von Sitzblockaden 40 Exekutivbediensteten der Einsatzeinheit Wien und der WEGA eingesetzt wurden, die dafür auch speziell ausgebildet sind.

#### **Zur Frage 6:**

- *Welche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sind für ExekutivbeamtlInnen vorgesehen, um einen professionellen, menschenrechtsbasierten Umgang mit Demonstrationen, Sitzblockaden und deren Auflösung zu trainieren sowie die Sicherheit aller Beteiligten zu gewährleisten?*
  - a. *In welchem Rahmen werden diese Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und wie häufig angeboten und von dem durchgeführt?*
  - b. *Sind die Aus- und Fortbildungen für alle ExekutivbeamtlInnen verpflichtend?*
  - c. *Werden neben theoretischer Wissensvermittlung auch regelmäßig praxisorientierte Übungen (Szenarietraining) angeboten?*
  - d. *Welche verpflichtenden Aus- und Fortbildungskurse betreffend Deseskalierungsmethoden sind wie häufig zu absolvieren?*

Sämtliche uniformierte Exekutivbedienstete, die im Großen Sicherheits- und Ordnungsdienst (GSOD) herangezogen werden, durchlaufen das periodische Einsatztraining sowie – je nach Zugehörigkeit zu einer Ordnungsdiensteinheit oder zur Einsatzeinheit Wien – das Training der Ordnungsdiensteinheit Wien (ODE) bzw. der Einsatzeinheiten (EE).

Die Exekutivbediensteten der WEGA absolvieren ungeachtet ihrer speziellen Grundausbildung und einzelner Zusatzausbildungen ein erweitertes Training.

Die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden im Zuge des Einsatztrainings, der ODE-Ausbildung und der EE-Ausbildung von zertifizierten Einsatztrainern durchgeführt. Das reguläre Einsatztraining für alle Exekutivbedienstete findet einmal im Quartal, das zusätzliche Training der Ordnungsdienstseinheiten einmal im Halbjahr und das zusätzliche Training der Einsatzeinheit Wien drei- bis viermal jährlich statt. Das spezielle Einsatztraining der WEGA hat durchschnittlich den dreifachen Umfang jenes von Exekutivbediensteten, die im Streifendienst eingesetzt sind und umfasst – wie bei der EE – auch das Training für die Auflösung von Sitzblockaden. Neben theoretischer Wissensvermittlung werden auch regelmäßig praxisorientierte Übungen (Szenarietraining) angeboten. Deeskalationstechniken sind Teil des Ausbildungsprogramms und werden bei jedem Ausbildungsteil vermittelt. Die Teilnahme an den Aus- und Fortbildungen ist verpflichtend.

**Zu den Fragen 7 und 8:**

- *Wie viele WEGA-BeamtInnen waren am 31.5.2019 an der Aspernbrücke/Urania im Einsatz?*
- *Waren WEGA-BeamtInnen an den auf den Videos zu sehenden Gewalttaten beteiligt?*

Es waren 20 Exekutivbedienstete der WEGA im Einsatz. An den auf den Videos zu sehenden Vorfällen waren keine WEGA Beamten beteiligt.

**Zur Frage 9:**

- *Haben die ExekutivbeamtInnen beim Groß Einsatz am 31.5.2019 ihre Dienstnummern für Außenstehende sichtbar getragen?*
  - a. Falls nein, weshalb nicht?*

Nein, dies ist rechtlich nicht vorgesehen. Ungeachtet dessen ermöglichen individuell zugeordnete Unterscheidungszeichen auf den Einsatzoveralls der Exekutivbediensteten der WEGA, der Bereitschaftseinheit, der Einsatzeinheit und der Ordnungsdienstseinheit eine Identifizierung der jeweiligen taktischen Einheit der Exekutivbediensteten.

**Zur Frage 10:**

- *Welche Waffen haben die am Einsatz teilnehmenden ExekutivbeamtInnen getragen?*
  - a. Mussten die ExekutivbeamtInnen beim Groß Einsatz am 31.5.2019 von ihren Waffen Gebrauch machen und falls ja, welche Waffen wurden von wie vielen BeamtInnen wie oft eingesetzt?*

Alle am Einsatz teilnehmenden uniformierten Exekutivbediensteten haben die Streifendienstausrüstung (Pfefferspray und Dienstpistole Glock 17) getragen. Die Angehörigen der Bereitschaftseinheit, der Einsatzeinheit Wien und der Ordnungsdiensteinheit waren auch mit dem Einsatzstock ausgerüstet. Die Exekutivbediensteten der WEGA waren zusätzlich mit dem TASER X2 bewaffnet.

Dienstwaffen wurden bei diesem Einsatz nicht eingesetzt.

**Zur Frage 11:**

- *Wurde der Einsatz (und vor allem die Festnahmen) von der Polizei selbst (zB durch Bodycams) gefilmt?*
  - a. *Falls nein, weshalb nicht?*

Ja. Von Teilen des Einsatzes wurden nach erfolgter Ankündigung gemäß § 54 Abs. 5 Sicherheitspolizeigesetz Bild- und Tonaufnahmen angefertigt. Bodycams kamen dabei nicht zu Einsatz.

**Zur Frage 12:**

- *Wurden Passanten oder DemonstrationsteilnehmerInnen am Filmen der Amtshandlungen gehindert?*
  - a. *Falls ja, weshalb und wie?*

Nein, es wurden weder Passanten noch Demonstrationsteilnehmerinnen und -teilnehmer an der filmischen oder fotografischen Dokumentation der Amtshandlungen gehindert. Es wurde nur der Zutritt in den gesperrten Bereich für Identitätsfeststellungen untersagt, um einerseits eine Beeinträchtigung der Amtshandlungen und eine Gefährdung der Privatpersonen und Exekutivbediensteten zu verhindern und andererseits aus datenschutzrechtlichen Gründen.

**Zur Frage 13:**

- *Wie viele Einsatzkräfte der Feuerwehr waren am 31.5.2019 im Einsatz?*
  - a. *Wann und von wem wurden diese angefordert?*
  - b. *Wie lange waren die Einsatzkräfte der Feuerwehr vor Ort?*
  - c. *Welche Aufgaben erfüllten die Einsatzkräfte der Feuerwehr?*

Es waren acht Bedienstete der Wiener Berufswehr mit einer Drehleiter anwesend. Die Anforderung erfolgte durch die WEGA um 15:21 Uhr. Die Einsatzkräfte der Feuerwehr waren von 15:30 Uhr bis 16:00 Uhr vor Ort. Die Feuerwehrkräfte bedienten die Drehleiter, mit deren Hilfe die WEGA-Kräfte die Aktivisten von den Tripods bargen.

Tripods sind Konstruktionen aus drei langen Stangen (meistens Baumstämme), die im oberen Teil verbunden sind und so zu einem einfachen dreibeinigen Turm aufgerichtet werden. Im oberen Teil können sich mit Hilfe von Schlaufen und Gurten Personen einhängen. Sie werden häufig bei Aktionen vor allem in der Umweltbewegung eingesetzt. Sie gelten als schwer zu beseitigende Blockade und dienen dem Räumungsschutz auf Flächen, Straßen und Schienen, wenn statische Alternativen wie Bäume fehlen.

**Zur Frage 14:**

- *Waren auch Einsatzkräfte der Berufsrettung im Einsatz?*
  - a. *Falls ja, wie viele?*
  - b. *Falls ja, wann und von wem wurden diese angefordert?*
  - c. *Falls ja, wie viele Personen haben die Einsatzkräfte der Rettung im Rahmen der Ersthilfe versorgt?*

Es waren fünf Bedienstete (ein Rettungsfahrzeug mit drei Personen, sowie ein Notarztfahrzeug mit Arzt und Fahrer) der Berufsrettung im Einsatz. Die Rettungskräfte wurden nicht von der Landespolizeidirektion Wien angefordert. Es ist auch nicht bekannt, wer die Rettungskräfte angefordert hat. Eine Person wurde dem anwesenden Rettungsdienst zwecks Erstversorgung übergeben, doch die Person lehnte die Hilfe ab.

**Zur Frage 15:**

- *Waren VertreterInnen der Volksanwaltschaft beim Großeinsatz am 31.5.2019 an der Aspernbrücke/Urania anwesend?*
  - a. *Falls ja, gibt es einen Bericht der Volksanwaltschaft über den Einsatz und welche Beobachtungen wurden darin festgehalten?*
  - b. *Falls nein, weshalb nicht?*

Der Landespolizeidirektion Wien ist nicht bekannt, ob Vertreter bzw. Vertreterinnen der Volksanwaltschaft beim Großeinsatz am 31. Mai 2019 an der Aspernbrücke/Urania anwesend waren. Es trat jedenfalls kein Vertreter der Volksanwaltschaft an den Einsatzkommandanten heran, wie dies den Gepflogenheiten entspricht. Weiters ist bis dato kein Bericht der Volksanwaltschaft über den Einsatz bei der Landespolizeidirektion Wien eingelangt.

Im Übrigen betreffen die Fragen nach der Anwesenheit von Vertretern der Volksanwaltschaft und die Anfertigung eines Berichtes der Volksanwaltschaft keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres und sind daher im Sinne des Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 keiner Beantwortung durch den Bundesminister für Inneres zugänglich.

**Zur Frage 16:**

- *Wie lange dauerte der Großeinsatz am 31.5.2019 bei der Aspernbrücke/Urania insgesamt? (Bitte unter Angabe des genauen Beginns und Endes der Amtshandlung.)*

Der Einsatz am 31. Mai 2019 bei der Aspernbrücke/Urania dauerte von 13:47 Uhr bis 18:09 Uhr.

**Zu den Fragen 17, 19, 20 und 21:**

- *Wie viele Personen wurden im Rahmen der Klima-Aktion "Ende Geländewagen" einer Identitätsfeststellung unterzogen und weshalb?*
- *Wie viele Personen wurden im Rahmen der Klima-Aktion "Ende Geländewagen" festgenommen und/oder angehalten?*
  - Weshalb wurden diese Personen festgenommen und/oder angehalten? (Bitte um Auflistung der konkreten Gesetzesbestimmungen.)*
  - Wie lange wurden diese Personen, wo und unter welchen Umständen festgehalten? (Bitte um genaue Auflistung nach Person.)*
  - Welche gelinderen Mittel wurden erwogen und weshalb wurden diese verworfen?*
  - Wenn keine gelinderen Mittel erwogen wurden, weshalb?*
- *Wann und wie wurden die Personen, die einer Identitätsfeststellung, Fixierung und/oder Festnahme unterzogen wurden, über ihre Rechte aufgeklärt?*
  - Wie wurde nach Abschluss der Fixierung oder Festnahme mit den betroffenen Personen umgegangen?*
- *Gegen wie viele Teilnehmerinnen der Klima-Aktion "Ende Geländewagen" wurde eine Anzeige eingebracht und aufgrund welcher Gesetzesbestimmungen?*

Bei 96 Personen wurden Maßnahmen mit dem Ziel einer Identitätsfeststellung vorgenommen, um Anzeigen nach dem Verwaltungsstrafrecht erstatten bzw. strafrechtlich relevante Sachverhalte an die Staatsanwaltschaft berichten zu können. 95 Personen wurden vorübergehend festgenommen. Eine Person wurde kurzfristig angehalten und nach Feststellung der Identität wegen Übertretung von § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953 angezeigt. Die Identität von 92 Personen, die jeweils wegen Übertretung des § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetzes beanstandet wurden, konnte nicht festgestellt werden.

Anzahl	Anlass	Ermächtigungsnorm
2	§§ 15, 84 und 269 StGB	§ 171 Abs. 2 Z 1 StPO iVm § 170 Abs. 1 Z1
1	§ 82 SPG	§ 35 Z 3 VStG

93	§ 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953	§ 35 Z 1 VStG
----	-------------------------------------	---------------

Die 95 festgenommenen Personen wurden nach gefährlichen Gegenständen durchsucht und danach mit Arrestantenwagen in das Polizeianhaltezentrum in Wien 9, Roßauer Lände 5, überstellt und dort administriert, da dies am Anhaltort nicht möglich war.

Die Aufklärung über die Rechte erfolgte unmittelbar nach der Festnahme und wurde im Zuge der Vernehmungen im Polizeianhaltezentrum wiederholt.

Die individuellen Festnahmezeiten am 31. Mai 2019 lagen zwischen 14:54 Uhr und 17:56 Uhr. Die Entlassungen erfolgten kontinuierlich nach Durchführung der Vernehmungen, in deren Rahmen die Feststellung der Identitäten weiter versucht wurde, am 1. Juni 2019, zwischen 00:00 Uhr und 06:45 Uhr. Eine genaue Auflistung nach Personen würde einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen, weshalb davon Abstand genommen werden muss.

Der Umgang mit den betroffenen Personen erfolgte folgendermaßen: Jenen drei Personen, die aufgrund der Aggressivität fixiert werden mussten, wurden nach Vollzug der Festnahme Handfesseln angelegt, bis sie sich beruhigt hatten und keine weiteren Gründe für das Anlegen der Handfesseln gegeben waren. Bei einer Person erfolgte die Abnahme der Handfesseln noch vor dem Transport mit dem Arrestantenwagen in das Polizeianhaltezentrum. Bei zwei Personen konnten die Handfesseln erst im Polizeianhaltezentrum in Wien 9, Roßauer Lände 9, abgenommen werden.

Bei den beiden Personen, gegen die ein Anfangsverdacht wegen versuchten Widerstands gegen die Staatsgewalt und versuchter schwerer Körperverletzung vorgelegen war, und bei jener Person, die aggressives Verhalten (§ 82 Sicherheitspolizeigesetz) verwirklichte, kamen aufgrund des Aggressionspotentials der Personen gelindere Mittel als die Festnahme nicht in Betracht.

Jene Personen, die keinen aktiven Widerstand setzten und wegen der Verwaltungsübertretung gemäß § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953 anzuzeigen waren, wurden zur Ausweisleistung aufgefordert.

Bei jenen Personen, die keinen Ausweis mitführten und keinerlei Kooperationsbereitschaft zeigten, war die Festnahme zur Identitätsfeststellung gem. § 35 Z 1 Verwaltungsstrafgesetz erforderlich, da eine bloße Identitätsfeststellung – allenfalls auch unter Zwangsgewalt (§ 39a Verwaltungsstrafgesetz) – faktisch nicht möglich war. Geringe Geldbeträge wurden erst im

Zuge der Durchsuchungen bei neun Personen aufgefunden, sodass die alternative Einhebung einer vorläufigen Sicherheit (§ 37a Verwaltungsstrafgesetz) nicht in Betracht kam.

Die Einhebung einer Organstrafverfügung war rechtlich ebenso nicht möglich, da die Organstrafverfügungsverordnung-Inneres, BGBl. II Nr. 358/2018, für das Versammlungsgesetz 1953 keine Organstrafverfügung vorsieht.

#### **Zur Frage 18:**

- *Wie viele Personen wurden im Rahmen der Klima-Aktion "Ende Geländewagen" polizeilich fixiert?*
  - a. *Wie kam es zu der Fixierung der einzelnen Personen? (Bitte um Schilderung des genauen Sachverhalts.)*
  - b. *Weshalb wurde die Fixierung der einzelnen Personen für notwendig erachtet?*
  - c. *Auf welcher Rechtsgrundlage wurden die jeweiligen Personen fixiert? (Bitte um genaue Auflistung nach Person.)*
  - d. *Welche internen Erlässe und Vorschriften regeln die Fixierung von Personen und wie lauten diese?*
  - e. *Warum wurden Personen am Boden fixiert, nur weil sie den Großeinsatz filmten?*
  - f. *Aufgrund welcher Rechtsgrundlage ist eine Fixierung von Personen zulässig, die lediglich Einsatzkräfte und das Geschehen filmen?*
  - g. *Wie viele Personen wurden im Zuge der Fixierung verletzt?*
  - h. *Wie viele Personen haben trotz Fixierung ihre Gegenwehr fortgesetzt?*
  - i. *Wurde im Zuge der Fixierungsmaßnahmen die Möglichkeit eines vorübergehenden Ablassens unter gleichzeitiger Beobachtung der Person (siehe Empfehlung Nr. 259 des Menschenrechtsbeirates) in Betracht gezogen?*
    - i. *Falls nein, weshalb nicht?*
  - j. *Wieso erfolgten die Fixierungen/Festnahmen unter Gewalteinwirkung?*
  - k. *Welche Gegenwehr ist von den zu fixierenden/fixierten/festzunehmenden Personen erfolgt?*
  - l. *Wurden diese Personen als gefährlich eingestuft und wenn ja, inwiefern und weshalb?*
    - i. *Weshalb wurden Faustschläge in den Oberkörper/Rückenbereich der Person vorgenommen?*
    - ii. *Welche alternativen Methoden gibt es, um eine Festnahme/Fixierung bei Gegenwehr zu erwirken?*

Eine Fixierung ist das Festhalten einer Person unter Anwendung von (körperlicher) Zwangsgewalt. Der Einsatz von Zwangsgewalt in dieser Form war zur Durchsetzung der Festnahmen bei drei Personen erforderlich.



Zwei Personen wurden während der Auflösung der Kundgebung festgenommen. Diese setzten Schläge gegen die einschreitenden Exekutivbediensteten und verwirklichten dadurch den Anfangsverdacht des versuchten Widerstands gegen die Staatsgewalt und der versuchten schweren Körperverletzung. Die Fixierung diente der Durchsetzung der Festnahme.

Eine Person verhielt sich aggressiv gegenüber den einschreitenden Exekutivbediensteten, als diese sie aufforderten, die Örtlichkeit zu verlassen und sie diese in weiterer Folge wegschoben. Diese Person schrie die uniformierten Exekutivbediensteten an und fuchtelte mit den Händen vor den Beamten. Da diese Person nach mehrmaliger Abmahnung ihr Verhalten nicht einstellte, wurde sie wegen aggressiven Verhaltens (§ 82 Sicherheitspolizeigesetz) gemäß § 35 Z 3 Verwaltungsstrafgesetz festgenommen. Die Anwendung von Körperkraft in Form der Fixierung diente der Durchsetzung der Festnahme.

Unter Beachtung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit war Rechtsgrundlage für die Anwendung von Zwangsmitteln für die Durchsetzung der beiden strafprozessualen Festnahmen (§ 171 Abs. 2 Z 1 iVm § 170 Abs. 1 Z 1 Strafprozessordnung) der § 93 Abs. 1 Strafprozessordnung, für die verwaltungsstrafrechtliche Festnahme (§ 35 Z 3 Verwaltungsstrafgesetz) der § 39a Verwaltungsstrafgesetz.

Die Anwendung von Körperkraft ist durch die Richtlinien im Einsatztrainerhandbuch geregelt.

Es wurden keine Personen fixiert, nur weil sie den Großeinsatz filmten. Diesbezüglich gibt es auch keine Rechtsgrundlage.

Der Landespolizeidirektion Wien ist die Verletzung einer Person bekannt, welche im Zuge der Fixierung erfolgte. Alle drei Personen, deren Verhalten eine Fixierung erforderte, setzten ihre Gegenwehr trotzdem fort. Die Möglichkeit eines vorübergehenden Ablassens unter gleichzeitiger Beobachtung der Person wurde nicht in Betracht gezogen, weil die gewaltbereiten Personen vorangegangene Aufforderungen zur Beendigung des aggressiven Verhaltens beharrlich ignorierten. Ein Ablassen hätte die eingesetzten Exekutivbediensteten gefährdet.

Die Personen versuchten sich aus der Fixierung zu befreien und traten mit den Beinen gegen die Exekutivbediensteten. Die Personen wurden auf Grund ihrer Tätlichkeiten gegen die Exekutivbediensteten als gefährlich eingestuft.

Die Fauststöße gegen den Oberkörper/Rückenbereich hatten den Zweck, die Körperspannung des Mannes zu lösen um dadurch einen Zugriff auf die unter dem Körper in Bauchlage verborgenen Hände zu erhalten.

Als alternative Methoden kommen, neben der Aufforderung zur Einstellung der Gegenwehr, die sich im konkreten Fall als wirkungslos erwiesen hatte, auch andere Einsatztechniken in Betracht. Der Unterschied einzelner Methoden liegt in der Zweckmäßigkeit im Einzelfall, sowie der zu beachtenden Verhältnismäßigkeit des Eingriffs, der situationsbedingt zu beurteilen ist.

#### **Zur Frage 22:**

- *Wie viele Personen wurden im Rahmen der Klima-Aktion "Ende Geländewagen" verletzt bzw. an ihrer Gesundheit geschädigt? (Bitte um genaue Angabe der Verletzung bzw. Gesundheitsschädigung.)*
  - a. *Wie viele Male wurde die, auf dem ersten veröffentlichten Video zu sehende, Person von dem Beamten geschlagen und welche Verletzungen hat diese Person davongetragen?*
  - b. *Stimmt es, dass einige Polizisten "in die Nieren!" riefen, als auf den Aktivist am Boden eingeschlagen wurde, und falls ja, wurden diese Polizisten bereits ausgeforscht?*
  - c. *Wie viele Personen wurden vor Ort ärztlich versorgt?*
  - d. *Wie viele Personen wurden durch Einsatzkräfte der Polizei im Rahmen der Ersthilfe versorgt?*
  - e. *Wie viele Personen wurden im Zusammenhang mit dem Großeinsatz am 31.5.2019 in einem Krankenhaus ärztlich versorgt?*
  - f. *Entspricht es den Tatsachen, dass im Zuge der Amtshandlung eine weitere Person an der Hand verletzt wurde und ihr beim Wegtragen der Mittelhandknochen gebrochen wurde?*
    - i. *Falls ja, wie kam es zu diesem Vorfall? (Bitte um Schilderung des genauen Sachverhalts.)*
  - g. *Entspricht es den Tatsachen, dass im Zuge der Fixierung eine weitere Person eine Platzwunde am Kopf erlitt?*
    - i. *Falls ja, wie kam es zu diesem Vorfall und was war die Rechtsgrundlage für die Fixierung? (Bitte um Schilderung des genauen Sachverhalts.)*
  - h. *Wie konnte es passieren, dass eine Person fast von einem Einsatzwagen überrollt wurde?*

Der Landespolizeidirektion Wien ist die Verletzung von zwei Personen im Rahmen der Aktion "Ende Geländewagen" bekannt.

Eine Person erlitt eine Rissquetschwunde im Kopfbereich und klagte über Schmerzen im linken Unterkiefer, sowie über Druckstellen, Abschürfungen (Handgelenke) und Prellungen (Rückenbereich, Handgelenke, Beine).

Bei der zweiten Person, welche auf dem veröffentlichten Video zu sehen ist und gegen die Fauststöße ausgeführt wurden, da diese trotz Aufforderung, ihre Hände hervorzugeben und zu zeigen, diese weiterhin unter ihrem Körper (Bauchlage) verbarg und durch Körperspannung die Vollziehung der Festnahme verhindern wollte, wurden folgende Verletzungen bei der amtsärztlichen Untersuchung festgestellt:

- Bluterguss über linkem Schulterblatt,
- oberflächliche Kratzer im Bereich des linken Schulterblatts,
- oberflächliche Kratzer paravertebral rechts Höhe LWS,
- multiple Blutergüsse am linken Oberarm innenseitig.

Laut Aussagen des betroffenen Einsatzbeamten wurden zwei bis drei Schläge ausgeführt. Dass auf dem medial verbreiteten Video mehr Schläge zu sehen sind, ist wohl auf die nachfolgende Bearbeitung (Wiederholung von Sequenzen) zurückzuführen.

Es konnte nicht verifiziert werden, dass einige Polizisten „in die Nieren“ riefen. Die bisherigen Ermittlungen weisen darauf hin, dass der Betroffene selbst schrie: „Sie treten mich in die Nieren“.

Im Übrigen ist auf Grund eines anhängigen Ermittlungsverfahrens von näheren Ausführungen mit Blick auf die Nichtöffentlichkeit des Ermittlungsverfahrens (§ 12 Strafprozessordnung) und die auch bei der Beantwortung von Anfragen im Rahmen der parlamentarischen Interpellation zu beachtende Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit Abstand zu nehmen, zumal hierdurch Rechte von Verfahrensbeteiligten beeinträchtigt werden könnten.

Wie viele Personen vor Ort ärztlich versorgt oder durch Einsatzkräfte der Polizei im Rahmen der Ersthilfe versorgt wurden, ist in der Beantwortung der Frage 14 ausgeführt.

Eine ärztliche Versorgung in Krankenhäusern im Zusammenhang mit dem Großeinsatz am 31. Mai 2019 ist der Landespolizeidirektion Wien nicht bekannt.

Vorfälle, im Zuge derer ein weiterer Teilnehmer der Demonstration durch die Anwendung von Zwangsgewalt einen Handbruch oder eine weitere Person im Zuge der Fixierung eine Platzwunde am Kopf erlitten hätte, konnten nicht verifiziert werden, da weder solche Vorfälle noch die betroffenen Personen der Landespolizeidirektion Wien bekannt sind.

Vom Lenker des anfahrens Einsatzfahrzeuges wurde nach den bisherigen Ermittlungen nicht wahrgenommen, dass im unmittelbaren Nahbereich des Fahrzeugs eine Fixierung

stattfand. Die einschreitenden Exekutivbeamten haben sich selbst und die betroffene Person jedoch raschest möglich aus dem Gefahrenbereich gebracht.

**Zur Frage 23:**

- *Wann haben welche Stellen im LPD Wien von den einzelnen Misshandlungsvorwürfen erfahren?*

Zum angeführten Vorfall wurde im Zuge der Vernehmung wegen versuchten Widerstands gegen die Staatsgewalt und versuchter schwerer Körperverletzung im Laufe der Demonstration am 31. Mai 2019 vom Beschuldigten in Anwesenheit eines Verteidigers gegenüber der vernehmenden Beamtin ein Misshandlungsvorwurf geäußert (Beginn der Vernehmung: 31. Mai 2019, 23:37 Uhr).

Das Referat Besondere Ermittlungen der Landespolizeidirektion Wien wurde unmittelbar im Anschluss an die Vernehmung am 1. Juni 2019 von diesem Misshandlungsvorwurf „Schläge in die Nierengegend“ verständigt.

Unabhängig von diesem Misshandlungsvorwurf langten zwei weitere Mitteilungen bei der Landespolizeidirektion Wien ein, die als Misshandlungsvorwürfe bearbeitet werden:

- ⇒ Am 3. Juni 2019 wurde von der Polizeiinspektion St. Ruprechterstraße in Klagenfurt eine Darstellung einer Privatperson über die Wahrnehmung, dass die Polizei eine Person in den Schwitzkasten genommen habe, was aus ihrer Sicht eine Misshandlung darstelle, dem Referat Besondere Ermittlungen bei der Landespolizeidirektion Wien übermittelt. Diese Darstellung scheint im Zusammenhang mit Sequenzen jener gefilmten Amtshandlung zu stehen, in deren Verlauf ein Mann in der Nähe eines Polizei-Mannschaftstransporters am Boden fixiert wurde, als sich das Fahrzeug dann plötzlich in Bewegung setzte.
- ⇒ Am 4. Juni 2019 erlangte das Büro Öffentlichkeitsarbeit der Landespolizeidirektion Wien aus einer APA-Aussendung davon Kenntnis, dass ein Teilnehmer der Demonstration durch die Anwendung von Zwangsgewalt einen Bruch der Hand erlitten haben soll.

**Zu den Fragen 24 und 31:**

- *Wie hat die LPD Wien auf die Misshandlungsvorwürfe reagiert?*
  - a. Wann kam es zu den ersten Einvernahmen der Beteiligten, Zeugen und Amtsärzte?*
  - b. Welche konkreten Maßnahmen wurden von der LPD Wien gesetzt, nachdem sie von den Misshandlungsvorwürfen erfahren hat?*

- c. *Wurde Beweismaterial gesichert und falls ja, welches?*
- *Wie viele Zeugen und Zeuginnen wurden bereits von den Ermittlungsbehörden befragt und wann?*
- ⇒ 31. Mai 2019: Einvernahme des vom genannten Vorfall betroffenen Mannes als Beschuldigter wegen versuchten Widerstandes gegen die Staatsgewalt und versuchter schwerer Körperverletzung, wobei dieser einen Misshandlungsvorwurf äußerte. Das Referat Besondere Ermittlungen der Landespolizeidirektion Wien wurde daraufhin verständigt. Dieses übernahm aufgrund der Zuständigkeit der Landespolizeidirektion Wien die Ermittlungen bezüglich des Misshandlungsvorwurfs. Überdies erfolgten durch den zuständigen Amtsarzt ein Augenschein und die Dokumentation der Verletzungen, die nach den Behauptungen der betroffenen Person durch den Vorfall eingetreten sein sollen.
- ⇒ 1. Juni 2019: Sichtung und Sicherstellung von im Internet kursierenden Videos und Übermittlung dieser an das Bundeskriminalamt zur forensischen Untersuchung im Laufe des Tages.  
Hinterlassen einer Ladung zur Einvernahme als Zeuge/Opfer an der Wohnanschrift des Opfers.  
Beginn der Identifizierung der beteiligten Exekutivbediensteten anhand des Videos.  
Verfassen eines Anfallsberichts gemäß § 100 Abs. 2 Z 1 Strafprozessordnung an die Staatsanwaltschaft Wien, sowie Übermittlung dieses Berichts mittels Boten.
- ⇒ Bis 4. Juni 2019: Weitere Identifizierungen und Ausforschungen von Zeugen und möglichen Tätern auch aufgrund der nachfolgenden Vorwürfe.
- ⇒ 5. Juni 2019: Anordnung des zuständigen Staatsanwaltes, dass die weiteren Vernehmungen unter seiner Leitung durchzuführen sind.
- ⇒ 7. Juni 2019: Einvernahme des Betroffenen des besagten Vorfalls in Beisein seines Rechtsanwaltes unter Leitung des zuständigen Staatsanwaltes.
- ⇒ 12. Juni 2019: Einvernahme eines weiteren beschuldigten Exekutivbediensteten im Beisein seines Rechtsanwaltes unter Leitung des zuständigen Staatsanwaltes.
- ⇒ 14. Juni 2019: Einvernahme eines weiteren beschuldigten Exekutivbediensteten im Beisein seines Rechtsanwaltes unter Leitung des zuständigen Staatsanwaltes.

- ⇒ 5. bis 14. Juni 2019: Einvernahme von insgesamt 16 Personen als Zeugen. Dabei waren zum Teil wegen Überschneidung mit den anderen Vorwürfen auch sachübergreifende Einvernahmen von Nöten.
- Darüber hinaus wird laufend versucht, weitere Zeugen zu identifizieren und einzuvernehmen.

**Zur Frage 25:**

- *Wann haben welche Stellen im BM.I von den einzelnen Misshandlungsvorwürfen erfahren?*

Im Bundesministerium für Inneres wurde zu den Misshandlungsvorwürfen am 1. Juni 2019 gegen 15:00 Uhr das Einsatz- und Koordinationscenter sowie am 3. Juni 2019 um 10:36 Uhr das Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung sowie die Zentrale Meldestelle für Zwangsmittelanwendungen und Misshandlungen verständigt.

**Zur Frage 26:**

- *Wie hat das BM.I auf die Misshandlungsvorwürfe reagiert?*
  - a. *Welche Schritte und Maßnahmen wurden gesetzt, um die einzelnen Vorfälle aufzuklären?*
  - b. *Welche Schritte und Maßnahmen wurden geplant, um die einzelnen Vorfälle aufzuklären?*

Die Amtshandlung fällt sachlich und örtlich in den Zuständigkeitsbereich der Landespolizeidirektion Wien, welche bereits – auch in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Inneres – sämtliche Maßnahmen zur Aufklärung der Vorfälle eingeleitet hat. Diesbezüglich wird auf die Beantwortung der weiteren Fragen der gegenständlichen Anfrage sowie die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 3650/J der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Krisper vom 3. Juni 2019 hingewiesen.

Dessen ungeachtet wurde durch das Bundesministerium für Inneres eine umfassende Einsetzevaluierung nach Abschluss des laufenden Ermittlungsverfahrens angeordnet.

**Zu den Fragen 27 bis 29:**

- *Wurden im Zusammenhang mit dem Großeinsatz an der Aspernbrücke/Urania bereits Disziplinarverfahren eingeleitet?*
  - a. *Falls ja, gegen wie viele BeamtInnen wurde aufgrund welcher Verfehlungen ein Disziplinarverfahren eingeleitet?*
  - b. *Falls ja, welche konkreten Maßnahmen (zB Suspendierung, Versetzung in den Innendienst) wurden bezüglich der betroffenen BeamtInnen bereits ergriffen?*
- *Wie viele BeamtInnen wurden sofort nach dem Einsatz vom 31.5.2019 an der Aspernbrücke/Urania vom Dienst suspendiert?*

- a. *Falls keine BeamtInnen sofort nach dem Einsatz vom Dienst suspendiert wurden, weshalb nicht?*
- *Wie viele BeamtInnen wurden erst später vom Dienst suspendiert?*
  - a. *Falls keine BeamtInnen später vom Dienst suspendiert wurden, weshalb nicht?*

Es wurden keine Beamten suspendiert oder Disziplinarverfahren eingeleitet, da der Sachverhalt noch nicht abschließend festgestellt ist und damit jedenfalls nach § 112 Abs. 1 Beamten-Dienstrechtsgesetz eine Suspendierung nicht gerechtfertigt wäre.

Ein Beamter versieht derzeit Innendienst und führt administrative Tätigkeiten ohne Außendienstverwendung und ohne Parteienverkehr in einer Polizeiinspektion durch.

**Zur Frage 30:**

- *Wie wurde/wird von Seiten des Innenministeriums sichergestellt, dass die auf dem Video zu sehenden Beamten sich bezüglich ihrer Einvernahme nicht absprechen können?*

Die Strafprozessordnung sieht im 10. Abschnitt des 8. Hauptstücks Regelungen vor, die der materiellen Wahrheitserforschung bei der Durchführung von Vernehmungen dienen und durch die Strafbestimmung des § 288 Strafgesetzbuch sanktionierbar sind. Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen wird vorgegangen.

**Zur Frage 32:**

- *Zu welchem Zeitpunkt wurde von wem entschieden, eine so große Personengruppe einer Identitätsfeststellung zu unterziehen, und weshalb?*

Die nicht angezeigte Kundgebung wurde am 31. Mai 2019, um 14:50 Uhr, von einem Behördenvertreter der Landespolizeidirektion Wien aufgelöst. Die Manifestanten wurden aufgefordert auseinanderzugehen. Da diese Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist befolgt wurde, machten sich die betroffenen Manifestanten iSd § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953 strafbar. Somit wurden vorerst Maßnahmen zur Identitätsfeststellung gemäß § 34b Verwaltungsstrafgesetz notwendig, um die Strafverfolgung zu ermöglichen.

Die Entscheidung zur Durchführung der Identitätsfeststellungen wurde vom Einsatzkommandanten getroffen, nachdem vom Behördenvertreter die Auflösung der Versammlung angeordnet worden war und die Manifestanten der getroffenen Anordnungen bis 14:53 Uhr nicht Folge leisteten. Es wurde dadurch der Behördenauftrag weisungsgemäß umgesetzt.

**Zur Frage 33:**

- *Gab es vor Ort eine Einsatzbesprechung?*
  - a. *Falls ja, welche Personen haben an der Einsatzbesprechung teilgenommen?*
  - b. *Falls ja, haben auch die OrganisatorInnen bzw. VertreterInnen der Klima-Aktion "Ende Geländewagen" an dieser Besprechung teilgenommen?*
  - c. *Falls ja, was wurde bei der Einsatzbesprechung festgelegt?*
  - d. *Falls nein, weshalb nicht?*

An der Einsatzbesprechung haben der Einsatzkommandant und die Kommandanten der an der folgenden Auflösung beteiligten Einsatzkräfte teilgenommen. Vertreter der Veranstalter haben nicht teilgenommen.

Es wurden die polizeilichen Aufgaben zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands definiert und innerhalb der eingesetzten Kräfte kommuniziert.

**Zur Frage 34:**

- *Welche konkreten Deeskalationsmaßnahmen wurden von den Einsatzkräften getroffen?*
  - a. *Wurden von den Einsatzkräften die LeiterInnen, OrdnerInnen oder sonstigen EntscheidungsträgerInnen der Versammlung identifiziert?*
  - b. *Wurde von den Einsatzkräften der Dialog mit den LeiterInnen, OrdnerInnen oder*
  - c. *sonstigen EntscheidungsträgerInnen der Versammlung gesucht und falls ja, was war das Ergebnis dieser Gespräche?*
  - d. *Wurde ein Gespräch mit der Pressesprecherin der Klima-Aktion "Ende Geländewagen" Sina Reisch geführt und falls ja, was war das Ergebnis dieses Gespräches?*

Die Manifestanten wurden mehrfach mündlich mittels Lautsprecherdurchsage aufgefordert, ihr rechtswidriges Verhalten einzustellen und die Fahrbahn freizumachen. Leiter oder Leiterinnen, Ordner oder Ordnerinnen oder sonstige Funktionäre der Versammlung wurden nicht identifiziert und bekannten sich diese gegenüber der Exekutive auch nicht zu ihrer Funktion.

**Zu den Fragen 35 und 36:**

- *Gab es zu irgendeinem Zeitpunkt Bedenken hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Festnahmen?*
  - a. *Falls ja, wie verlief der Prozess der Entscheidungsfindung hinsichtlich der massenhaften Identitätsfeststellung im Detail?*
  - b. *Falls nein, weshalb wurde die Verhältnismäßigkeit nicht thematisiert?*
  - c. *Haben einzelne Exekutivbeamtinnen während oder nach der Amtshandlung ihre Bedenken geäußert?*



- *Gab es zu irgendeinem Zeitpunkt Bedenken hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Fixierung der betroffenen Personen?*
  - a. *Falls ja, wie verlief der Prozess der Entscheidungsfindung hinsichtlich der massenhaften Identitätsfeststellung im Detail?*
  - b. *Falls nein, weshalb wurde die Verhältnismäßigkeit nicht thematisiert?*
  - c. *Haben einzelne Exekutivbeamtinnen während oder nach der Amtshandlung ihre Bedenken geäußert?*

Es gab keine Bedenken hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Festnahmen und auch nicht hinsichtlich der Fixierung. Diese wurde den gesetzlichen Vorgaben entsprechend geprüft. Sämtliche festgenommenen Personen wurden bei Verwaltungsübertretungen nach dem Versammlungsgesetz 1953 (§ 14 Abs. 1) auf frischer Tat betreten. Bis auf eine Person weigerten sich in weiterer Folge jedoch alle sich auszuweisen und es war deren Identität auch sonst nicht sofort feststellbar, weshalb gesetzeskonform die Festnahme gemäß § 35 Z 1 Verwaltungsstrafgesetz ausgesprochen werden musste. Bedenken an der Verhältnismäßigkeit der Festnahmen bestanden zu keiner Zeit.

**Zur Frage 37:**

- *Hat es einen einzigen Beamten oder eine einzige Beamtin gegeben, der oder die versucht hat, die Polizeiübergriffe zu verhindern?*

Von den eingesetzten Beamtinnen und Beamten wurden keine Polizeiübergriffe aufgezeigt. Ich weise auch darauf hin, dass die Formulierung der Frage im Hinblick auf die auch für Exekutivbeamte geltende Unschuldsvermutung überschießend und problematisch ist.

**Zur Frage 38:**

- *Wurden die betroffenen Personen unverzüglich über Lautsprecher über die bevorstehenden Zwangshandlungen informiert?*
  - a. *Falls ja, wann und durch wen wurden die betroffenen Personen informiert?*
  - b. *Falls ja, wie war der genaue Wortlaut der Lautsprecherdurchsage(n)?*
  - c. *Falls nein, weshalb nicht?*

Es gab mehrmals Lautsprecherdurchsagen durch einen Behördenvertreter der Landespolizeidirektion Wien. Die erste Lautsprecherdurchsage erfolgte um 14:50 Uhr mit dem Wortlaut: „Achtung, Achtung! Sehr geehrte Damen und Herren, hier spricht die Polizei. Als Behördenvertreter der Landespolizeidirektion Wien habe ich Ihnen folgende Mitteilung zu machen: Sie halten hier eine unangemeldete Kundgebung ab. Da sich in dieser Versammlung rechtswidrige Vorgänge ereignen – insbesondere wird der öffentliche Verkehr in massivster Weise behindert – wird die Versammlung hiermit aufgelöst. Alle Anwesenden sind

verpflichtet, den Versammlungsort unverzüglich zu verlassen. Sie haben zwei Minuten Zeit, den Versammlungsort zu verlassen, widrigenfalls wird diese mit Zwangsgewalt aufgelöst und sie haben unter Umständen mit einer Festnahme zu rechnen. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!"

Vor Beginn der polizeilichen Maßnahmen wurde den Kundgebungsteilnehmern via Lautsprecher mitgeteilt, dass die Frist abgelaufen sei und in Kürze mit der zwangsweisen Räumung begonnen werde.

**Zur Frage 39:**

- *Ist Ihnen bekannt, ob bereits Beschwerden nach den §§ 88 ff SPG eingebracht wurden?*
  - a. *Wurden Beschwerden gemäß § 88 Abs 3 SPG während der Anhaltung eingebracht?*
  - b. *Wurden Richtlinien-Beschwerden nach § 89 SPG eingebracht?*

Derartige Beschwerden sind nicht bekannt.

**Zur Frage 40:**

- *Wie wurden die festgehaltenen Personen versorgt?*
  - a. *Haben die Einsatzkräfte Getränke zur Verfügung gestellt und wenn ja, in welchem Ausmaß?*
  - b. *Wurde in Betracht gezogen, eine sanitäre Versorgung zu organisieren?*

Die Festgenommenen wurden in das nahegelegene Polizeianhaltezentrum Roßauer Lände überstellt, wo entsprechende Infrastruktur für die Versorgung bestand.

**Zu den Fragen 41 und 42:**

- *Welche, aus dem Großeinsatz am 31.5.2019 resultierende, Schäden sind bereits feststellbar, insbesondere hinsichtlich der Gesundheit der Beteiligten und des öffentlichen Ansehens der Polizei?*
- *Die publik gewordenen Videos zeichnen ein erschreckendes Bild der österreichischen Polizei und es wird deutlich, dass durch diesen Großeinsatz das Leben von friedlichen Menschen gefährdet wurde. Ist Ihnen bewusst, dass durch den Polizeieinsatz am 31.5.2019 Menschenleben gefährdet wurden?*

Hinsichtlich der Gesundheitsschäden der Beteiligten darf ich auf die Beantwortung zu Frage 22 – hinsichtlich des Gefährdungsaspekts insbesondere auf deren letzten Absatz – verweisen.

Die geforderte Beurteilung wird erst nach Abschluss der anhängigen Untersuchungen und des strafgerichtlichen Verfahrens rechtlich zulässig möglich sein.

**Zur Frage 43:**

- *Welche konkreten Maßnahmen werden Sie ergreifen, um ExekutivbeamtInnen besser auf derartige Großeinsätze vorzubereiten?*

In der Beantwortung zu Frage 6 habe ich ausführlich die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Exekutivbediensteten, die zu Großeinsätzen herangezogen werden, dargelegt.

Darüber hinaus darf ich festhalten, dass jeder Großeinsatz einer Evaluierung unterzogen wird und die allenfalls daraus gewonnenen Erkenntnisse laufend in die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen integriert werden. Die Landespolizeidirektion Wien sieht sich – wie das gesamte Bundesministerium für Inneres – als „lernende Organisation“ und nimmt jede Gelegenheit wahr, sich ständig zu verbessern.

**Zur Frage 44:**

- *Welche Supervisionsmaßnahmen gibt es für solche Großeinsätze?*

Für solche Großeinsätze sind Supervisionsmaßnahmen in Form von Gruppenreflexionen vorgesehen. Diese werden anlassbezogen nach subjektiv belastenden oder potentiell traumatisierenden Einsatzsituationen, nach sonstigen polizeilichen Lagen mit Hochstresscharakter bzw. nach Großereignissen bei Beteiligung einer größeren Anzahl involvierter Einsatzkräfte von Polizeipsychologen organisiert und im Zusammenwirken mit Peers durchgeführt.

**Zu den Fragen 45 und 46:**

- *Werden solche Großeinsätze regelmäßig evaluiert?*
  - Falls ja, von wem, nach welchen Kriterien?*
  - Falls nein, weshalb nicht?*
- *Sehen Sie Reform-/Verbesserungsbedarf in Bezug auf Großeinsätze?*
  - Falls ja, welchen?*

Großeinsätze werden regelmäßig evaluiert. Grundsätzlich sind für die Durchführung einer Reflexion nachstehende Personen verantwortlich:

- Führungskräfte auf Grund ihrer Führungsverantwortung;

- Einsatzleiter und/oder alle Einsatzbediensteten mit Kommandantenfunktion bei errichteter BAO (Besondere Aufbauorganisation: zeitlich befristet eingerichtete Aufbauorganisation zur Bewältigung besonderer Lagen);
- unmittelbare Vorgesetzte anlassbetroffener Exekutivbediensteter.

Bei der Evaluierung wird die standardisierte Protokollvorlage „Praxisorientierte Reflexion“, die die Bereiche „Szenario“, „Variationen“, „Erarbeitete Handlungs-/Lösungsoptionen“ und „Problemdiagnose der Aufarbeitung“ umfasst, herangezogen.

Jeder Einsatz ist individuell zu betrachten und unterliegt somit auch keinem starren Korsett sondern bedarf flexibler Reaktionen hinsichtlich der Aktivitäten des polizeilichen Gegenübers. Das Handeln der Sicherheitsexekutive orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben und hat die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes zum Ziel. Die Erkenntnisse, die sich aus der Evaluierung von Großeinsätzen ergeben, fließen laufend in die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen ein.

#### **Zur Frage 47:**

- *Wird eine unabhängige Behörde zur Aufarbeitung von Misshandlungsvorwürfen, einschließlich eines vollwertigen Beschwerdemechanismus für Betroffene, angedacht?*
  - a. *Falls ja, wie sehen die Überlegungen dahingehend aus?*
  - b. *Falls nein, weshalb wird die Errichtung einer solchen unabhängigen Behörde nicht in Betracht gezogen?*

Wie ich bereits in der Beantwortung zu den Fragen 36 und 37 der parlamentarischen Anfrage 3650/J der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Krisper vom 3. Juni 2019 ausgeführt habe, wurde die immer wieder kehrende Empfehlung der „Einrichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle“ beim 13. Rechtsschutztag am 11. März 2016 im Bundesministerium für Inneres im 2. Modul durch Beiträge des Deutschen Instituts für Menschenrechte sowie dem Österreichischen Institut für Menschenrechte der Universität Salzburg wissenschaftlich beleuchtet.

In Folge wurde in einem interdisziplinär zusammengesetzten Fachzirkel „Umgang mit Misshandlungsvorwürfen“, bestehend aus Vertretern von Nichtregierungsorganisationen, Universität, Volksanwaltschaft sowie diverser interner und externer Experten, unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Rechtsschutztages, internationaler Standards und Empfehlungen der Prozess im Umgang mit Misshandlungsvorwürfen umfassend geprüft und überarbeitet. Der Erlass zur Behandlung von Misshandlungsvorwürfen wurde daraufhin grundlegend erneuert.

Das Beschwerdeverfahren mit dem Fokus auf das Klaglosstellungsgespräch wird aktuell erneut beleuchtet und die Vertreter der Zivilgesellschaft im Wege des Zivilgesellschaftlichen Dialogforums informiert und eingebunden.

**Zur Frage 48:**

- *Welche konkreten Maßnahmen werden Sie setzen, um Polizeigewalt in Zukunft zu verhindern?*

In diesem Zusammenhang generell von „Polizeigewalt“ zu sprechen, ohne die strafprozessuale Entscheidung abzuwarten, stellt eine Vorverurteilung von Exekutivbediensteten dar, für die – wie für alle andere Normunterworfenen auch – die Unschuldsvermutung gilt.

Wie ich bereits in der Beantwortung zur Frage 18 ausgeführt habe, ist die Anwendung von Körperkraft entsprechenden Regeln unterworfen und definitionsgemäß immer mit Anwendung von Zwangsgewalt verbunden. Die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts haben aus § 4 Waffengebrauchsgesetz abgeleitet, dass in den Fällen des § 2 Waffengebrauchsgesetz das dort bezeichnete Ziel auch durch Anwendung von Körperkraft und gegebenenfalls auch durch das Anlegen von Handfesseln verfolgt werden darf bzw. muss. Die §§ 2 und 4 Waffengebrauchsgesetz bilden in diesem Verständnis auch eine gesetzliche Grundlage zur physischen Zwangsausübung in zahlreichen Verwaltungsbereichen.

**Zur Frage 49:**

- *Unter Ihrem Amtsvorgänger Herbert Kickl konnten gewalttätige BeamtInnen mit Lob und Ermunterung rechnen. Werden Sie jetzt ein klares Zeichen in Richtung Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte setzen, indem Sie sicherstellen, dass die gewalttätigen Polizisten der KlimaAktion "Ende Geländewagen" nie wieder eine Polizeiuniform tragen dürfen?*

Die Behauptung, dass Exekutivbedienstete zur Gewaltausübung ermuntert wurden oder werden, ist unwahr. Alle Exekutivbedienstete haben im Rahmen der Rechtsstaatlichkeit und unter Beachtung der Menschenrechte und Achtung der Menschenwürde zu agieren. Die Anwendung von Körperkraft ist eine Frage der Verhältnismäßigkeit und steht im direkten Zusammenhang mit dem Verhalten des polizeilichen Gegenübers.

Im Übrigen entscheiden – im Rahmen des Rechtsstaates – die Strafverfolgungsbehörden und in der Folge die Disziplinarbehörden über die Konsequenzen der polizeilichen Amtshandlungen. In Österreich ist durch entsprechende Gesetze und Vorschriften hinlänglich geregelt, welche Maßnahmen nach einem Fehlverhalten zu setzen sind. Auch für Exekutivbedienstete gilt allerdings der Grundsatz der Unschuldsvermutung.

**Zur Frage 50:**

- *Abschließend ersuchen wir um Übermittlung des gesamten amtlichen Polizei-Einsatzprotokolls, einschließlich aller Festnahmemeldungen, dem gesamten amtliche Polizeifunk-Protokoll, dem gesamten polizeieigenen Videomaterial in Bezug auf den Großeinsatz an der Aspernbrücke am 31.5.2019 sowie um Übermittlung des ersten Anlassberichts an die Staatsanwaltschaft Wien.*

Im Bereich der Landespolizeidirektion Wien, Referat Besondere Ermittlungen wurden und werden unter der Leitung der zuständigen Staatsanwaltschaft, Ermittlungen geführt.

Dem Ersuchen um Übermittlung von Unterlagen stehen die Verpflichtungen zur Amtsverschwiegenheit und aus dem Grundrecht auf Datenschutz entgegen.

Dr. Wolfgang Peschorn



